

Bundesamt für Justiz (BJ)
Fachbereich Zivilrecht und Zivilprozessrecht
Herr David Rüetschi
Bundesrain 20
3003 Bern

Per Mail zugestellt an: zz@bj.admin.ch

Basel, 9. Januar 2020
A.098 | KR | +41 61 295 92 26

Stellungnahme der SBVg zur Totalrevision der «Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV)»

Sehr geehrter Herr Rüetschi

Wir beziehen uns auf die am 27. September 2019 eröffnete Vernehmlassung zur Totalrevision der «Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV)».

Bekanntlich ist der nun vorliegende Vorentwurf im Wesentlichen auf eine gemeinsame Eingabe von SBVg und KOKES zurückzuführen (vgl. auch S. 3 des Erläuterungsberichts). Für die Bereitschaft des Bundesamts für Justiz (BJ), auf den geltend gemachten Anpassungsbedarf der VBVV einzutreten, bedanken wir uns an dieser Stelle nochmals bestens. Die SBVg unterstützt denn auch die Totalrevision sowie insbesondere die im Rahmen der Vernehmlassung vorgeschlagene textliche Umsetzung unserer Vorschläge.

Gleichwohl nehmen wir gerne die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr und unterbreiten Ihnen nachfolgend unsere Anliegen.

Executive Summary

- Die Struktur bzw. Artikelnummerierung der VBVV ist zwecks Kontinuität beizubehalten.
- Anlagestrategien und Vermögensverwaltungsaufträge sind der Bewilligungspflicht nach Art. 4 VE-VBVV zu unterstellen, sodass die Beiständin bzw. der Beistand nicht für jede einzelne Wertschriftentransaktion die Bewilligung der KESB einholen muss.
- Sollte die totalrevidierte VBVV per Anfang eines Jahres in Kraft treten, ist auf den nochmaligen Versand der Konto-, Depot- und Versicherungsauszüge an Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden nach Art. 10 Abs. 4 der geltenden VBVV zu verzichten.
- Wir regen an, die totalrevidierte VBVV frühestens sechs Monate nach dem entsprechenden Bundesratsbeschluss in Kraft treten zu lassen, sodass die bankinternen Richtlinien sowie die gemeinsamen Empfehlungen von SBVg und KOKES fristgerecht überarbeitet werden können.

Struktur der VE-VBVV

Das BJ schlägt – trotz anderslautenden Bekundungen im erläuternden Bericht (vgl. S. 3) – eine neue Struktur bzw. eine neue Artikelnummerierung der VBVV vor. In der Praxis sowie in fachspezifischen Diskussionen nehmen jedoch insbesondere Art. 6 («Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts») sowie Art. 7 («Anlagen für weitergehende Bedürfnisse») der geltenden VBVV eine vorherrschende Stellung ein. Beide Bestimmungen haben sich seit der Inkraftsetzung der VBVV im Jahr 2013 zu «stehenden Begriffen» entwickelt. Zudem stellen Erläuterungen zu Art. 6 und 7 den Kern bankinterner VBVV-Weisungen dar. Die neu vorgeschlagene Regelung in Art. 8 und 9 VE-VBVV würde deshalb nicht nur den bewährten Diskurs bzw. bewährte fachtechnische Begrifflichkeiten in Frage stellen, sondern auch erheblichen Anpassungsbedarf an den institutsspezifischen Richtlinien zur Folge haben. Vor diesem Hintergrund beantragen wir, von der Neunummerierung abzusehen und Art. 2 («Begriffe») als neuen Abs. 3 in Art. 1 («Gegenstand, Geltungsbereich und Begriffe») sowie Art. 4 («Bewilligung») als neuen Abs. 3 in Art. 3 bzw. in Art. 2^{neu} VE-VBVV («Grundsätze der Vermögensanlage») zu integrieren.

Art. 4 VE-VBVV: Bewilligung

Wir begrüssen ausdrücklich die Klarstellung im erläuternden Bericht, dass die Bewilligung nach VE-VBVV nicht das Aussenverhältnis zu Dritten (z.B. Banken), sondern ausschliesslich das Innenverhältnis zwischen der Mandatsträgerin oder dem Mandatsträger und der KESB beschlägt. Ebenfalls erachten wir die nun vorgenommene Unterscheidung zwischen einer «Bewilligung» nach VBVV und einer «Zustimmung» nach Art. 416 und 417 ZGB als zweckmässig. Im Sinne einer zusätzlichen Hilfestellung regen wir allerdings die Aufnahme entsprechender Praxisbeispiele bzw. möglicher Anwendungsfälle von Art. 416 und 417 ZGB in die Erläuterungen zur finalen VBVV an (vgl. auch unsere Ausführungen zu Art. 11 VE-VBVV).

Art. 7 VE-VBVV: Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person

Im Bereich der portfoliobezogenen Anlageberatung sowie der Vermögensverwaltung überschneiden sich gewisse Pflichten aus der VBVV und dem FIDLEG / FIDLEV. Wir regen deshalb an, Art. 7 VE-VBVV an den Wortlaut von Art. 12 FIDLEG bzw. von Art. 17 FIDLEV heranzuführen.

Art. 7 Abs. 1 VE-VBVV: Bei der Wahl der Anlage sind die persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person zu berücksichtigen, insbesondere das Alter, die Gesundheit, die Bedürfnisse des Lebensunterhaltes, das Einkommen, das Vermögen, **die aktuellen und künftigen finanziellen Verpflichtungen, der Zeithorizont, der Zweck der Anlage** sowie der Versicherungsschutz. Der Wille **und die Risikobereitschaft** der betroffenen Person sind soweit möglich ebenfalls zu berücksichtigen.

Art. 11 VE-VBVV: Verträge über die Anlage, Aufbewahrung und Verwaltung von Vermögenswerten

Der neu in den Titel sowie in den Absatz 1 aufgenommene Begriff «Verwaltung» ist unklar. Unter «Verträgen über die Anlage und Aufbewahrung von Vermögenswerten» sind die Basisformalitäten der Banken (z.B. Eröffnungsdokumentation und Allgemeine Geschäftsbedingungen) zu verstehen. Vermögensverwaltungsaufträge bzw. Vermögensverwaltungsmandate stellen lediglich eine spezifische Art der Anlage dar, indem sie eine Delegation der Anlageentscheide an die Bank beinhalten. Vor diesem Hintergrund beantragen wir, den Begriff «Verwaltung» zu streichen.

Aus unserer Sicht ist in Art. 11 Abs. 4 VE-VBVV der Verweis auf Abs. 1 («Verträge über die Anlage und Aufbewahrung von Vermögenswerten») irreführend und somit zu streichen. Für Vermögensverwaltungsaufträge, welche insbesondere im Bereich der Anlagen nach Art. 9 Abs. 1 und 3 ein zweckmässiges Instrument darstellen, schlagen wir vor, dass Mandatsträgerinnen oder Mandatsträger eine Bewilligung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) einholen müssen. Zudem beantragen wir, auch Anlagestrategien der Bewilligungspflicht nach Art. 4 VE-VBVV zu unterstellen, da andernfalls jede einzelne Wertschriftentransaktion von der KESB zu bewilligen wäre. Anlagestrategien werden (immer häufiger) zur sicheren Vermögensanlage eingesetzt, wobei auf den Abschluss eines Vermögensverwaltungsauftrags (mit entsprechend höheren Kostenfolgen für den Kunden) verzichtet werden kann. In den Erläuterungen zur finalen VBVV ist hingegen festzuhalten, dass Vermögensverwaltungsaufträge und Anlagestrategien nicht einer Zustimmung nach Art. 416 ZGB bedürfen.

Darüber hinaus verstehen wir, dass mit Art. 11 Abs. 5 VE-VBVV die Verschwiegenheitspflicht der Behörden (Art. 451 ZGB) gegenüber Banken und Versicherungen durchbrochen werden soll, was wir aus Gründen der Rechtssicherheit ausdrücklich begrüssen. Um genannten Zweck noch stärker zu betonen, regen wir an, auf die Erwähnung der «Mandatsträgerin» oder des «Mandatsträgers» zu verzichten, da jene ohnehin von den KESBs über die Entscheide derselben informiert werden.

Art. 11 Abs. 1 VE-VBVV: Verträge über die Anlage, ~~und~~ Aufbewahrung ~~und Verwaltung~~ von Vermögenswerten sind im Namen der betroffenen Person von der Mandatsträgerin oder dem Mandatsträger ~~und der Bank oder Versicherung~~ abzuschliessen.

Art. 11 Abs. 4 VE-VBVV: Anlagen ~~oder Anlagestrategien~~ nach Artikel 9 Absatz 3 sowie Vermögensverwaltungsverträge ~~über Anlagen nach Artikel 11 Absatz 1~~ bedürfen der Bewilligung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

Art. 11 Abs. 5 VE-VBVV: Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde teilt ihre Entscheide ~~der Mandatsträgerin oder dem Mandatsträger sowie~~ der betreffenden Bank oder Versicherung mit.

Schliesslich weisen wir darauf hin, dass Vermögenstransaktionen über Kapitalkonten in der Regel – und entgegen den Ausführungen im erläuternden Bericht (S. 10)¹ – keiner Bewilligung bzw. Zweitunterschrift bedürfen. Um Missverständnissen in der Praxis vorzubeugen, bitten wir um eine entsprechende Klarstellung in den Erläuterungen zur finalen VBVV («keine Bewilligung erforderlich»).

Art. 15 VE-VBVV: Übergangsbestimmungen

Sollte die totalrevidierte VBVV per Anfang eines Jahres (z.B. 1. Januar 2021) in Kraft treten, ist aus unserer Sicht auf den nochmaligen Versand der Konto-, Depot- und Versicherungsauszüge an Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden nach Art. 10 Abs. 4 der geltenden VBVV zu verzichten.

Art. 15 Abs. 1 VE-VBVV: Vermögensanlagen ~~und Verträge nach Art. 11 Abs. 1~~, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und zu deren Bestimmungen in Widerspruch stehen, müssen unter Vorbehalt von Artikel 10 Absätze 2 und 3 so rasch wie möglich, spätestens aber innert zwei Jahren, in zulässige Anlagen ~~und Verträge~~ umgewandelt werden.

¹ Erläuternder Bericht, S. 10: «Hier ist die Praxis so ausgestaltet, dass Vermögenstransaktionen einer Zweitunterschrift (in der Regel von der KESB), d.h. einer Bewilligung bedürfen. Wie in der Privatwirtschaft üblich soll auch hier die Verfügungsberechtigung betragsmässig begrenzt sein. Es soll nicht vorkommen, dass Konten leergeräumt werden und die KESB dies erst im Rahmen der periodischen Überprüfung der Rechnungslegung feststellt, zumal die betroffene Person aufgrund ihrer Schutzbedürftigkeit in vielen Fällen gar nicht mehr in Lage sein dürfte, die Transaktionen zu überwachen.»

Art. 15 Abs. 2^{neu} VE-VBVV: Die nach Art. 10 Abs. 4 der geltenden VBVV bestehende Zustellungspflicht für Konto-, Depot- und Versicherungsauszüge per Jahresende gilt nicht rückwirkend für das Vorjahr der Inkraftsetzung.

Art. 16 VE-VBVV: Inkraftsetzung

Bekanntlich führt die Totalrevision der VBVV auch zu einer Anpassung der bankinternen Richtlinien und Weisungen. Darüber hinaus prüfen SBVg und KOKES eine Revision ihrer «Empfehlungen zur Vermögensverwaltung gemäss Kindes- und Erwachsenenschutzrecht» vom Juli 2013 bzw. eine Anpassung derselben an die neuen Bestimmungen der VBVV. Vor diesem Hintergrund regen wir an, die totalrevidierte VBVV frühestens sechs Monate nach dem entsprechenden Bundesratsbeschluss in Kraft treten zu lassen. Im Idealfall könnten somit die VBVV und genannte Empfehlungen zeitgleich oder zumindest zeitnah aufeinander Wirkung entfalten.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen im Rahmen der weiteren Arbeiten. Für Rückfragen oder eine vertiefte Erörterung unserer Stellungnahme stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Bankiervereinigung



Dr. Markus Staub
Mitglied der Direktion
Leiter Prudenzielle Regulierung



Remo Kübler
Mitglied des Kaders
Wissenschaftlicher Mitarbeiter Retail Banking &
Capital Markets

Bundesamt für Justiz (BJ)
Fachbereich Zivilrecht und Zivilprozessrecht
Herr David Rüetschi
Bundesrain 20
3003 Bern

Per Mail zugestellt an: zz@bj.admin.ch

Basel, 14. Januar 2020
A.098 | KR | +41 61 295 92 26

Totalrevision der VBVV: Nachtrag zur Stellungnahme der SBVg vom 9. Januar 2020

Sehr geehrter Herr Rüetschi

Wir erlauben uns, Sie im Sinne eines Nachtrags zu unserer Stellungnahme vom 9. Januar 2020 auf zwei weitere Punkte «technischer Natur» hinzuweisen.

Unklare Verweise in Art. 8 und 9 VE-VBVV

In Art. 8 und 9 VE-VBVV wird an mehreren Stellen auf Art. 5 Abs. 1 des Kollektivanlagegesetzes (KAG) verwiesen. Genannter Artikel wurde allerdings per 1. Januar 2020 aufgehoben. Um gleichwohl sicherzustellen, dass nur Produkte angeboten werden, welche auch nicht-qualifizierten Anlegern offenstehen, ist aus unserer Sicht (anstatt auf Art. 5 Abs. 1 KAG) neu auf Art. 10 Abs. 3 KAG zu verweisen.

Art. 8 Abs. 1 lit. c VE-VBVV: «börsengehandelte Fonds und Indexfonds, sofern diese Fonds ausschliesslich in Anlagen nach Buchstabe b investieren und **nicht nur qualifizierten Anlegern nach Artikel 10 Absatz 3 des Kollektivanlagegesetzes (KAG) offenstehen nach Artikel 5 Absatz 1 des Kollektivanlagegesetzes vom 23. Juni 20063 (KAG) an nicht qualifizierte Anleger vertrieben werden dürfen;**»

Art. 9 Abs. 1 lit. a VE-VBVV: «Obligationenfonds in Schweizerfranken, die **nicht nur qualifizierten Anlegern nach Artikel 10 Absatz 3 des Kollektivanlagegesetzes (KAG) offenstehen gemäss Artikel 5 Absatz 1 KAG an nicht qualifizierte Anleger vertrieben werden dürfen,** sowie Obligationen in Schweizerfranken;»

Art. 9 Abs. 1 lit. b VE-VBVV: «Aktienfonds in Schweizerfranken, die nicht nur qualifizierten Anlegern nach Artikel 10 Absatz 3 des Kollektivanlagengesetzes (KAG) offenstehen ~~gemäss Artikel 5 Absatz 1 KAG an nicht qualifizierte Anleger vertrieben werden dürfen~~, sowie Aktien in Schweizerfranken;»

Art. 9 Abs. 1 lit. c VE-VBVV: «börsengehandelte Fonds oder Indexfonds mit Anlagen in Aktien und Obligationen in Schweizerfranken, die nicht nur qualifizierten Anlegern nach Artikel 10 Absatz 3 des Kollektivanlagengesetzes (KAG) offenstehen ~~gemäss Artikel 5 Absatz 1 KAG an nicht qualifizierte Anleger vertrieben werden dürfen~~;»

Art. 9 Abs. 1 lit. d VE-VBVV: «gemischte Anlagefonds in Schweizerfranken mit einem Anteil von höchstens 25 Prozent Aktien und höchstens 50 Prozent Titeln ausländischer Unternehmen, die nicht nur qualifizierten Anlegern nach Artikel 10 Absatz 3 des Kollektivanlagengesetzes (KAG) offenstehen ~~gemäss Artikel 5 Absatz 1 KAG an nicht qualifizierte Anleger vertrieben werden dürfen~~;»

Art. 9 Abs. 1 lit. i VE-VBVV: «Immobilienfonds von schweizerischen Emittenten in Schweizerfranken, die nicht nur qualifizierten Anlegern nach Artikel 10 Absatz 3 des Kollektivanlagengesetzes (KAG) offenstehen ~~gemäss Artikel 5 Absatz 1 KAG an nicht qualifizierte Anleger vertrieben werden dürfen~~;»

Art. 11 Abs. 5 VE-VBVV: Präzisierung des Begriffs «Entscheid»

Art. 11 Abs. 5 VE-VBVV erscheint uns insofern ungenau, als dass sich darin genannte Entscheide bzw. deren Mitteilung an Banken und Versicherungen nach unserem Verständnis nur auf die in Abs. 2 geregelten Sachverhalte beziehen und nicht – wie etwa der Aufbau des Artikels vermuten lässt – auch Bewilligungsentscheide gemäss Art. 11 Abs. 3 und 4 umfassen. Wir schlagen deshalb vor, Abs. 5 in Abs. 2 zu integrieren. Alternativ ist Abs. 5 mit einem Verweis auf Abs. 2 zu präzisieren.

Art. 11 Abs. 2 VE-VBVV: «(...) d. über das Recht auf Zugang zu Schrankfächern. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde teilt diese Entscheide der betreffenden Bank oder Versicherung mit.»

Art. 11 Abs. 5 VE-VBVV: «Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde teilt ihre diese Entscheide gemäss Art. 11 Abs. 2 der Mandatsträgerin oder dem Mandatsträger sowie der betreffenden Bank oder Versicherung mit.»

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer zusätzlichen Anliegen und stehen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Bankiervereinigung



Dr. Markus Staub
Mitglied der Direktion
Leiter Prudenzielle Regulierung



Remo Kübler
Mitglied des Kaders
Wissenschaftlicher Mitarbeiter Retail Banking &
Capital Markets